Oelser Kreisblatt

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis jährlich 2,40 Mark durch die Post bezogen 3,00 Mark.

Inserate werden bis Dienstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen.

Preis für die 4gespaltene Zeile 10 Pf für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 15 Pf.

Redakteur: Max Politt.

Druck und Verlag A. Ludwig's Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 51. Oels, den 25. November 1914. **52. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landaths.

Nr. 675. Oels, den 23. November 1914.

Im Kampfe **fürs Vaterland**

starben den Heldentod:

1. der Musketier Thomas Olesch aus Nieder Mühlwitz vom Inf.-Regt. Nr. 22 (bisher verwundet),
2. der Gefreite Wilhelm Koch aus Zucklau vom Landw.-Inf.-Regt. Nr. 22 (5. Komp.),
3. der Pionier Richard Werft aus Görlitz vom Pionier-Regt. Nr. 18 (4. Komp.),
4. der Reservist Paul Schleifer aus Stronn vom Grenad.-Regt. Nr. 10 (8. Komp.),
5. der Unteroffizier Friedrich August Ernst aus Fürsten Ellguth vom Hus.-Regt. Nr. 20,
6. der Kanonier Hermann Eitner aus Allerheiligen vom Res.-Feldart.-Regt. Nr. 53,
7. der Reservist Philipp Linka aus Rathe vom Brigade-Ers.-Batl. Nr. 6 (4. Komp.),
8. der Kriegsfreiwillige Jäger Richard Klinnert aus Oels vom Res.-Jäg.-Batl. Nr. 6 (4. Komp.),

wurden schwer verwundet:

1. der Wehrmann Albert Nitschke aus Sacrau vom Landwehr-Inf.-Regt. Nr. 22 (8. Komp.),
2. der Reservist Paul Katzmarek aus Pischkawe vom Grenad.-Regt. Nr. 10 (11. Komp.),
3. der Reservist Johann Müller aus Wiesegrade vom Inf.-Regt. Nr. 157 (12. Komp.),
4. der Oberjäger Wilhelm Fuhr aus Oels vom Jäg.-Batl. Nr. 6 (4. Komp.),
5. der Gefreite Paul Werner aus Bernstadt vom Jäger-Bataillon Nr. 6 (Radfahrer-Kompagnie),
6. der Musketier Emil Schubert aus Jäntschdorf vom Inf.-Regt. Nr. 63 (3. Komp.),
7. der Sanit.-Gefr. d. Res. Ehrenfried Liebich aus Oels vom Inf.-Regt. Nr. 63 (11. Komp.),

wurden leicht verwundet:

1. der Reservist Theodor Blasek aus Korschlitz vom 3. Inf.-Regt. Nr. 102 (5. Komp.),
2. der Wehrmann Reinhold Beyer aus Kunzendorf vom Landw.-Inf.-Regt. Nr. 22 (7. Komp.),
3. der Wehrmann Paul Beier aus Zessel vom Landwehr-Inf.-Regt. Nr. 22 (7. Komp.),
4. der Einjährig-Freiwillige Arnold Honigbaum aus Oels vom Inf.-Regt. Nr. 161 (6. Komp.),
5. der Grenadier Franz Adameck aus Klein Peterwitz vom Grenad.-Regt. Nr. 11,
6. der Fahnenjunker Martin Arndt aus Vielguth vom Inf.-Regt. Nr. 59,
7. der Wehrmann Adolf Gafert aus Nauke vom Landw.-Inf.-Regt. Nr. 11 (9. Komp.),
8. der Wehrmann Paul Kirsch aus Ellguth vom Brigade-Ers.-Batl. Nr. 12 (2. Komp.),
9. der Feldwebel Paul Thüm aus Vielguth vom Landw.-Inf.-Regt. Nr. 19 (4. Komp.).

Nr. 676. Oels, den 21. November 1914.

Unter den russischen Truppen herrscht die **Cholera.**

Ich weise deshalb wiederholt darauf hin, daß jede Erkrankung und jeder Todesfall an Cholera sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erregt, der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen ist.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person.
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

Die Nichterfüllung der Anzeigepflicht wird streng bestraft. Sollte ein verdächtiger Krankheitsfall vorkommen, so ist der Kranke sofort nach Möglichkeit zu isolieren und ein Arzt zuzuziehen.

Die Ortsbehörden haben Vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Ich nehme an, daß die Ortspolizeibehörden im Besitze der „Anweisung zur Bekämpfung der Cholera" sind. Die Anweisung ist sämtlichen Polizeibehörden von mir am 31. Mai 1905 übersandt worden. Etwaige Nachbestellungen sind sofort an die Verlagshandlung von Richard Schoetz Berlin, Luisenstraße 36 zu richten.

Nr. 677. Oels, den 25. November 1914.

Betrifft die Vorbereitung zum Ersatzgeschäft für 1915.

Behufs Beachtung bei der Stammrollenführung bringe ich Nachstehendes zur Kenntnis:

Für die im Jahre 1895 Geborenen ist eine neue Rekrutierungsstammrolle alphabetisch anzulegen, während die zur Anmeldung kommenden Militärpflichtigen der Jahrgänge 1893 und 1894 in die bereits früher angelegten Stammrollen an entsprechender Stelle im Alphabet nachzutragen sind, sofern sie noch nicht darin stehen. Militärpflichtige älterer Jahrgänge, als vorstehend bezeichnet, sind in die Stammrolle ihres Jahrganges aufzunehmen.

Für die **am Orte** Geborenen des jüngsten Jahrganges 1895 sind den Eintragungen in die Stammrollen die Geburtsregisterauszüge, für **auswärts** Geborene die Geburtsscheine, welche von den sich Meldenden bei der Anmeldung zu überreichen sind, zu Grunde zu legen.

In die Rekrutierungsstammrolle der älteren Jahrgänge erfolgen dagegen Eintragungen auf Grund der von den Militärpflichtigen vorzulegenden Musterungsausweise (Losungsscheine), eventuell der zu erfordernden Geburtsscheine, falls eine Vorstellung noch nicht erfolgt sein sollte.

Bei Anlegung der Stammrolle für 1915, welche nur nach dem vorgeschriebenen Formular angefertigt sein darf und wobei genau darauf zu achten ist, daß nicht mehr wie drei Militärpflichtige in die Rubriken einer Seite Aufnahme finden, ist hinter dem letzten Namen jedes Buchstabens genügender Raum für etwaige Nachtragungen zu lassen. Die Spalten 1 bis 10 sind bei dieser Stammrolle vollständig auszufüllen, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit erfolgen kann. Die Stammrolle wird fortlaufend numeriert. Bestrafungen sind in Spalte „Bemerkungen" einzutragen.

Unter den Vornamen ist der **Rufname** stark zu unterstreichen.

Uneheliche Söhne werden auf den Namen der Mutter eingetragen. Steht ihnen ein anderer Name zu — siehe hierüber die betreffenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches — so ist in der Rubrik „Bemerkungen" eine kurze Aufklärung des Sachverhalts zu geben.

In die Rekrutierungsstammrolle sind aufzunehmen:

a. Die innerhalb des Gemeinde- oder Gutsbezirks geborenen männlichen Personen des Jahrgangs 1895, sofern sie nicht gestorben sind,
b. diejenigen Militärpflichtigen, welche sich in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember anmelden,
c. die sich später noch nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen und
d. die durch amtliche Nachforschungen der Ortsbehörden etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.

Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind, werden zwar in die Rekrutierungsstammrollen aufgenommen, jedoch nach der Eintragung unter Aufnahme des Vermerks, wann und wo sie freiwillig eingetreten sind, nach diesseitiger Genehmigung wieder gestrichen.

Streichungen von Militärpflichtigen ohne meine Genehmigung dürfen in keinem Falle stattfinden.

Die richtige Ausfüllung der Spalte 8 ist von großer Wichtigkeit. Auf sorgfältige Ausfüllung dieser Spalte wird bei der Revision ganz besonders geachtet werden.

Die Herren Stammrollenführer haben auf Grund der alljährlich von hier aus übersandten Sterberegisterauszüge dafür Sorge zu tragen, daß in den Geburtsregisterauszügen der Abgang solcher Wehrpflichtiger, welche bereits vor erreichtem militärpflichtigen Alter gestorben sind, vermerkt ist. Dies ist namentlich in solchen Fällen nicht zu unterlassen, wo das Ableben des Betreffenden dem Stammrollenführer persönlich bekannt ist.

Nr. 678. Oels, den 25. November 1914.

Betrifft die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Rekrutierungs-Stammrolle.

Mit Bezug auf die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1874, des § 25 der Wehrordnung vom 22. November 1888 und die Allerhöchst genehmigten Aenderungen der Wehrordnung fordere ich die Ortsbehörden auf, die dieser Nummer des Kreisblattes beigefügte Bekanntmachung über die Meldung der Militärpflichtigen zur Stammrolle auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Die besondere Beilage kann auch als Aushang verwendet werden.

Nr. 679.

Merkblatt!

Deutschland steht gegen eine Welt von Feinden, die es vernichten wollen. Es wird ihnen nicht gelingen, unsere **herrlichen Truppen niederzuringen, aber sie wollen uns wie eine belagerte Festung aushungern.** Auch das wird ihnen nicht glücken, denn wir haben genug Brotkorn im Lande, um unsere Bevölkerung bis zur nächsten Ernte zu ernähren. **Nur darf nicht vergeudet** und die Brotfrucht nicht an das Vieh verfüttert werden.

Haltet darum haus mit dem Brot, damit die Hoffnungen unserer Feinde zuschanden werden.

Seid ehrerbietig gegen das tägliche Brot, dann werdet Ihr es immer haben, mag der Krieg noch so lange dauern. **Erzieht dazu auch Eure Kinder.**

Verachtet kein Stück Brot, weil es nicht mehr frisch ist. Schneidet kein Stück Brot mehr ab, als Ihr essen wollt. **Denkt immer an unsere Soldaten im Felde, die oft auf vorgeschobenen Posten glücklich wären, wenn sie das Brot hätten, das Ihr verschwendet.**

Eßt Kriegsbrot; es ist durch den Buchstaben K kenntlich. Es sättigt und nährt ebensogut wie anderes. Wenn alle es essen, brauchen wir nicht in Sorge zu sein, ob wir immer Brot haben werden.

Wer die Kartoffel erst schält und dann kocht, vergeudet viel. **Kocht darum die Kartoffeln in der Schale,** Ihr spart dadurch.

Abfälle von Kartoffeln, Fleisch, Gemüse, die Ihr nicht verwerten könnt, **werft nicht fort,** sondern **sammelt** sie als Futter für das Vieh, sie werden gern von den Landwirten geholt werden.

Nr. 680.

Merkblatt

für die Hinterbliebenen der gefallenen oder an Wunden und sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen gestorbenen Teilnehmer am Kriege 1914.

A. Gnadengebührnisse.

1. Hinterläßt ein gefallener usw. Kriegsteilnehmer eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so werden für einen gewissen Zeitraum nach dem Tode des Kriegsteilnehmers Gnadengebührnisse gewährt.
2. Gnadengebührnisse können auch gewährt werden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.
3. Der Antrag auf Zahlung der Gnadengebührnisse ist entweder an diejenige stellvertretende Korpsintendantur, zu deren Geschäftsbereich der Truppenteil usw. des Verstorbenen gehört oder an das für den Wohn- oder Aufenthaltsort zuständige Bezirkskommando zu richten. Letzteres sorgt dann für die Weitergabe. An Belegstücken sind dem Antrage beizufügen:
   a) eine Bescheinigung des Truppenteils usw. über die Höhe des Gnadengehalts oder der Gnadenlöhnung des Verstorbenen und über die Dauer der Empfangsberechtigung,
   b) eine militärdienstlich beglaubigte Bescheinigung über den Tod des Kriegsteilnehmers,
   c) in den Fällen zu 2 außerdem eine amtliche Bescheinigung über den Verwandtschaftsgrad und das Verhältnis zum Verstorbenen.

   Können Bescheinigungen der zu a und b erwähnten Art nicht gleich beigebracht werden, so sind bestimmte Angaben über den Dienstgrad, die Dienststellung und den Truppenteil oder die Behörde des Verstorbenen erforderlich und als Ausweise über den Tod die in den Händen der Antragsteller befindlichen Mitteilungen der Truppenteile usw., Auszüge aus Kriegsranglisten oder Kriegsstammrollen, Todesanzeigen und Nachrufe der Truppenteile und Behörden im Militär-Wochenblatt oder in sonstigen Zeitungen und Zeitschriften beizufügen. Auch ein Hinweis auf die Nummer der amtlichen Verlustlisten würde genügen.

   Auf Antrag stellt das Zentral-Nachweise-Bureau des Kriegsministeriums in Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 48, besondere Todesbescheinigungen aus.

B. Versorgungsgebührnisse.

4. Nach Ablauf der Gnadenzeit erhalten die Witwe und die Kinder — letztere bis zu 18 Jahren — Witwen- und Waisengeld, sowie Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld.
5. Der Antrag auf Bewilligung der Versorgungsgebührnisse zu 4 ist an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder des anläßlich des Krieges gewählten Aufenthaltsorts zu richten.

   An Belegstücken sind beizufügen:

   I.*) die Geburtsurkunden der Eheleute (können wegfallen, wenn die Geburtstage aus der Heiratsurkunde ersichtlich sind oder wenn nur Waisen- und Kriegswaisengeld beansprucht wird oder wenn die Ehe über 9 Jahre bestanden hat);

   II.*) die Heiratsurkunde oder, wenn Waisen aus mehreren Ehen versorgungsberechtigt sind, die betreffenden Heiratsurkunden (Geburts- und Heiratsurkunden der vor dem 1. 4. 1887 verheirateten, bei der preußischen Militärwitwenkasse ver-

---

*) Anstelle der gebührenpflichtigen Auszüge aus den Standesamtsregistern sind Bescheinigungen in abgekürzter Form (nicht Abschriften) zulässig, die in Preußen unter Siegel und Unterschrift des Standesbeamten kostenfrei ausgestellt werden, die entscheidenden Tatsachen ergeben und die maßgebenden Daten in Buchstaben ausgeschrieben enthalten.

sicherten Offiziere und Beamten befinden sich in der Regel bei der Generaldirektion der preußischen Militär-Witwenpensionsanstalt in Berlin W. 66, Leipziger Str. 5;

III.*) die standesamtliche Urkunde über das Ableben des Ehemanns und, falls die versorgungsberechtigten Kinder auch ihre leibliche Mutter verloren haben, noch die standesamtliche Urkunde über das Ableben der Ehefrau (für den Ehemann gegebenenfalls einen der oben zu 3 erwähnten Ausweise);

IV.*) die standesamtliche Geburtsurkunde für jedes versorgungsberechtigte Kind unter 18 Jahren;

V. amtliche Bescheinigung darüber, daß
a) die Ehe nicht rechtskräftig geschieden oder die eheliche Gemeinschaft nicht rechtskräftig aufgehoben war (kann wegfallen, wenn in der Sterbeurkunde die Ehefrau des Verstorbenen mit ihrem Ruf-, Mannes- und Geburtsnamen als dessen Witwe bezeichnet ist),
b) die Mädchen im Alter von 16 Jahren und darüber nicht verheiratet (oder verheiratet gewesen) sind,
c) keins der Kinder oder wer von ihnen in die Anstalten des Potsdamschen Großen Militärwaisenhauses aufgenommen ist;

VI. gerichtliche Bestallung des Vormundes oder Pflegers;

VII. Außerdem ist in dem Antrag anzugeben,
a) ob und wo der Verstorbene als Beamter im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung oder bei ständischen oder solchen Instituten angestellt war, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden,
b) der zukünftige Wohnsitz der Witwe.

C. Kriegselterngeld.

6. Den Verwandten der aufsteigenden Linie (Vater und jeder Großvater, Mutter und jede Großmutter) kann für die Dauer der Bedürftigkeit ein Kriegselterngeld gewährt werden, wenn der verstorbene Kriegsteilnehmer
a) vor Eintritt in das Feldheer oder
b) nach seiner Entlassung aus diesem zur Zeit seines Todes oder bis zu seiner letzten Krankheit
ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat.

Der Antrag ist ebenfalls an die Ortspolizeiverwaltung des Wohnorts oder des anläßlich des Krieges gewählten vorübergehenden Aufenthaltsorts zu richten. Ihm ist eine standesamtliche Sterbeurkunde über den Gefallenen usw. oder, falls eine solche noch nicht zu erlangen ist, ein Ausweis der zu 3 bezeichneten Art beizufügen.

Der Bedarf an Formularen ist bei mir anzufordern.

Nr. 681. Oels, den 19. November 1914.

Die Heeresverwaltung bedarf in der nächsten Zeit größerer Mengen von Brotgetreide und Hafer und hat die Zentralstelle zur Versorgung des Heeres mit entsprechenden Kaufaufträgen versehen. Die Ausführung der letzteren begegnet insofern Schwierigkeiten, als nicht genügende Mengen der genannten Fruchtarten ausgedroschen sind. Die Landwirte ersuche ich, den Ausdrusch des Getreides recht bald vorzunehmen.

Nr. 682. Oels, den 23. November 1914.

Das stellvertretende Generalkommando VI. Armeekorps hat die von mir unterm 12. v. Mts. — Kreisblatt Seite 162 — bekannt gemachte Anordnung vom 6. v. Mts., wegen Aufenthaltsbeschränkung für galizische Saisonarbeiter, aufgehoben.

Die Leute können jetzt nach ihrer Heimat entlassen werden.

Nr. 683. Breslau, den 17. November 1914.

Anordnung.

Für den Bezirk des 6. Armeekorps einschließlich der Festungen Breslau und Glatz ordne ich folgendes an:

1.

Die Polizeistunde wird allgemein auf 10 Uhr abends festgesetzt, die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, — in Landkreisen nur mit Zustimmung des Landrats — die Polizeistunde für einzelne Lokale, jederzeit widerruflich, bis 11 Uhr zu verlängern. In Breslau kann die Polizeistunde bis 12 Uhr nachts verlängert werden.

2.

Der Ausschank von Branntwein und ähnlichen Getränken ist in der Zeit von 5 Uhr abends bis 8 Uhr morgens verboten. Liköre dürfen nur in Gläsern von 1/40 Liter Inhalt und nur zum Preise von mindestens 10 Pf. verkauft werden. Alle Destillationen und solche Gastwirtschaften, die vorzugsweise Branntwein ausschänken, müssen ihre Lokale in dieser Zeit geschlossen halten.

3.

Der Kleinhandel mit Spirituosen ist verboten. Zu Heilzwecken dürfen Spirituosen nur auf ärztliche Anordnung abgegeben werden.

4.

Der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken an Angetrunkene ist verboten.

5.

Im Stadt- und Landkreise Beuthen O.-S., Stadt und Landkreis Kattowitz, Landkreis Tarnowitz, Stadtkreis Königshütte, Stadt- und Landkreis Gleiwitz, den Landkreisen: Zabrze, Groß Strehlitz, Pleß, Rybnik und Neustadt, sowie im Stadt- und Landkreis Ratibor darf in den Wirtschaftslokalen neben alkoholfreien Getränken nur Wein im Sinne des Weingesetzes vom 7. 4. 1909 R. G. Bl. 1909 S. 393 und Bier zum Ausschank gebracht werden. Der Ausschank von Branntwein und Likören ist verboten.

6.

Oeffentliche Tanzlustbarkeiten sind verboten.

7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Außerdem kann die Polizeibehörde den gesamten Wirtschaftsbetrieb und die Verkaufslokale schließen.

8.

Alle bisher von den Kommandanten und Militärbefehlshabern erlassenen Anordnungen über den Ausschank und den Verkauf von Spirituosen treten außer Kraft. Aufrecht erhalten bleiben dagegen die Anordnungen, durch die die Zivilbehörden den Ausschank oder den Verkauf von alkoholischen Getränken noch weiteren Einschränkungen unterwerfen.

Der stellvertretende Kommandierende General.
von Bacmeister,
General der Infanterie.

Breslau, den 22. November 1914.

In Ergänzung der Ziffer 3 meiner Anordnung vom 17. November 1914 bestimme ich:

„Die Regierungspräsidenten werden ermächtigt, den Verkauf von Spirituosen in versiegelten oder verkapselten Flaschen widerruflich zuzulassen."

Der stellvertretende Kommandierende General.
von Bacmeister,
General der Infanterie.

Breslau, den 24. November 1914.

Anordnung.

Auf Grund der Ermächtigung des Herrn stellvertretenden Kommandierenden Generals des VI. Armeekorps vom 22. d. Mts. wird hiermit in Ergänzung der Ziffer 3 der Anordnung vom 17. d. Mts. (Sonderausgabe zu Stück 47 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1914) der Verkauf von Spirituosen in versiegelten oder verkapselten Flaschen widerruflich zugelassen.

Hiernach dürfen Spirituosen zu Heilzwecken in versiegelten oder verkapselten Flaschen innerhalb der Apotheken auch ohne ärztliche Anordnung abgegeben werden.

Der Regierungs-Präsident.
Frhr. v. Tschammer.

Nr. 684. Breslau, den 17. November 1914.

Polizei-Verordnung.

Auf Anordnung der Königlichen Kommandantur der Festung Breslau wird zur Vermeidung der Einschleppungsgefahr von Seuchen und zur Verhütung der Choleraverbreitung für den Bereich des ganzen Festungsgebiets auf Grund der §§ 12 und 13 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 — R.-G.-Bl. S. 306 — und des § 8 der Anweisung des Bundesrats zur Bekämpfung der Cholera vom 28. Januar 1904 — R.-G.-Bl. S. 67 —, der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes

über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie der §§ 137, 138, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Alle zureisenden Zivilpersonen sind unverzüglich nach ihrer Ankunft bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu melden. Unter zureisenden Personen sind nicht nur ortsfremde, sondern auch ortsangehörige Personen zu verstehen, die nach längerem oder kürzerem Verweilen in einer von einer Seuche, insbesondere von der Cholera, betroffenen Ortschaft oder in einem solchen Bezirke nach Hause zurückkehren.

§ 2.

Die bei der Ortspolizeibehörde angemeldeten Personen sind vom Tag ihrer Ankunft im Festungsgebiete an einer 5tägigen Beobachtung zu unterwerfen, und zwar nach Maßgabe der für die Cholera geltenden Bestimmungen des § 8 der Anweisung des Bundesrats vom 28. Januar 1904. Sobald sie seuchenverdächtige, insbesondere choleraverdächtige Erscheinungen aufweisen, hat die Ortspolizeibehörde sofort den zuständigen Kreisarzt davon zu benachrichtigen, dem die weiteren Ermittelungen obliegen und der gegebenen Falles unverzüglich die bakteriologische Untersuchung zu veranlassen hat, welche, sofern es sich um Choleraverdacht handelt, in Gemäßheit des § 16 P. A. 2 der Anweisung des Bundesrats durch das hygienische Institut der Universität Breslau, also nicht durch das Medizinal-Untersuchungsamt bei der Königlichen Regierung, hierselbst, erfolgen muß.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung werden, sofern nach den Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.
Frhr. v. Tschammer.

Nr. 685. Oels, den 17. November 1914.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter dem Viehbestande des Vorwerks Weinberg (Lampersdorf) und unter dem Rindviehbestande des Bauergutsbesitzers Robert Günther in Wabnitz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519 ff.), der Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 (R. G. Bl. 1912 S. 3 ff.) und der §§ 154 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 bis auf weiteres Folgendes angeordnet:

Den Sperrbezirk bildet das vorgenannte verseuchte Gehöft.

Sämmtliche in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 10. August d. Js. Kreisblatt Seite 117) erlassenen Vorschriften zu I und II finden auch hier Anwendung.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Königliche Landrath.
J. V: gez. Rojahn, Regierungsrath.

Nr. 686. Oels, den 23. November 1914.

In Frauenhain, Krausenau, Höckericht, Marienau und Tempelfeld, Kreis Ohlau ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Nr. 687. Oels, den 23. November 1914.

Unter dem Rindviehbestande des Dominiums Belmsdorf, Kreis Namslau ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche tierärztlich festgestellt worden.

Nr. 688. Oels, den 16. November 1914.

In Pannwitz (Dom.), Kreis Trebnitz, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Nr. 689. Oels, den 16. November 1914.

Die Maul- und Klauenseuche beim Händler Fleischhauer in Weide, Kreis Breslau, ist erloschen.

Nr. 690. Oels, den 23. November 1914.

Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande der Dominien Striese und Groß Raake, Kreis Trebnitz.

Nr. 691. Oels, den 20. November 1914.

Anmeldung der Vergütungsansprüche über Kriegsleistungen der Gemeinden.

Die Ortsbehörden weise ich hiermit an, die Anmeldung der Vergütungsansprüche über Kriegsleistungen unter Beifügung der Beweisstücke (Beilagen A 1—5 der Ausführungsverordnung zum Kriegsleistungsgesetz vom 1. 4. 76 R. G. Bl. Seite 137) mir bis zum 5. eines jeden Monats für den Vormonat einzureichen.

Dieser Termin muß unbedingt inne gehalten werden, da sonst auf eine alsbaldige Zahlung der Vergütungen nicht gerechnet werden kann.

Nr. 692. Oels, den 24. November 1914.

Gemäß § 8 Absatz 3 der Viehseuchen-Entschädigungssatzung für die Provinz Schlesien vom 11. April 1912 und den zur Ausführung derselben erlassenen Vorschriften über die Aufnahme der Viehverzeichnisse vom 3. September 1912 Kreisblatt Seite 185—188 hat der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 3. November d. Js. beschlossen, daß das Ergebnis der am 1. Dezember 1914 stattfindenden staatlichen Viehzählung zugleich für die Erhebung der Umlage maßgebend sein soll, welche zur Deckung der im laufenden Rechnungsjahre vom Provinzialverbande der Provinz Schlesien geleisteten Viehseuchenentschädigungen vorzunehmen ist.

Die zur Zählung erforderlichen Formulare werden den Magistraten, Gemeinden und den Herren Gutsvorstehern in nächster Zeit zugehen. Die Zählung hat von Stall zu Stall zu erfolgen. Für die Richtigkeit sind in den Städten die Magistrate, in den Gemeinden die Gemeindevorsteher und in den Gutsbezirken die Gutsvorsteher verantwortlich.

Zunächst ist nur die Stückzahl des Pferde-, Esel-, Maultier-, Maulesel- und Rindviehbestandes in die Liste einzutragen. Die Spalten über die Beiträge sind noch offen zu lassen. Ueber deren Ausfüllung ergeht später Verfügung. Jede Seite der Liste ist für sich aufzurechnen, wie auch die einzelnen Seitensummen auf der letzten Seite der Liste zusammenzustellen sind. Was die das Zählgeschäft betreffenden Bestimmungen anbelangt, so verweise ich auf die auf dem Titelblatt einer jeden Zählungsliste abgedruckten Bestimmungen.

Die zunächst mit der Stückzahl des Pferde-, Esel-, Maultier-, Maulesel- und Rindviehbestandes ausgefüllten Viehzählungslisten sind mir bestimmt bis zum 1. Januar 1915 einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist werden die nicht eingegangenen Listen durch kostenpflichtige Boten abgeholt werden.

Meine Kreisblattverfügung vom 14. November cr. betreffend die allgemeine Viehzählung am 1. Dezember d. Js., — Kreisblatt S. 183 — bleibt hierdurch unberührt.

Nr. 693. Oels, den 24. November 1914.

Im Anschluß an meine Kreisblattbekanntmachung vom 22. September 1914 (Kreisblatt 1914 S. 146) mache ich die Landwirthe darauf aufmerksam, daß die deutsche Benzolvereinigung in Bochum nicht entfernt in der Lage ist, allen Anträgen auf Lieferung von Benzol zu entsprechen. Abgesehen von den der Benzolvereinigung angeschlossenen Benzolerzeugungsstätten wird jedoch Benzol u. a. auch von folgenden industriellen Werken hergestellt:

1. Zeche Concordia in Oberhausen,
2. Zeche Deutscher Kaiser in Hamborn,
3. Zeche Ewald in Herten,
4. Gute Hoffnungshütte in Oberhausen,
5. Georgs Marienhütte in Werne,
6. Zeche Auguste Viktoria in Hüls bei Recklinghausen.

Diese Werke müssen die Hälfte ihres Lagerraumes mit Benzol gefüllt zur Verfügung der Heeresverwaltung halten, können aber über die darüber hinaus hergestellten Mengen ihres Benzols frei verfügen. Auch sind die Landwirthe durch die mit der deutschen Benzolvereinigung geschlossenen Verträge nicht gehindert, sich die von ihnen benötigten Brennstoffe, die die Vereinigung selbst ihnen nicht liefern kann, von anderer Seite zu beschaffen. Im übrigen aber muß den Landwirthen anheimgegeben werden, sich zur Deckung ihres Bedarfs an Brennstoffen nicht allein an den verhältnismäßig geringen Benzolvorrat zu halten, sondern namentlich, wo sie bisher mit Benzin gearbeitet haben oder neue Motorgeräte anschaffen, hauptsächlich Benzin zu verwenden, wenn dessen Verwendung auch durch die Bedingungen des Kriegsministeriums zurzeit noch erschwert wird, oder ihre Motorgeräte zum Gebrauch mit Spiritus einzurichten, wie ihnen bereits dringend empfohlen worden ist.

Nr. 694. Oels, den 23. November 1914.

Nachstehend bringe ich die Uebersicht der im VI. Bezirk des hiesigen Kreises stattfindenden Termine zur Körung von Zuchtbullen zur öffentlichen Kenntnis.

Die betheiligten Guts- und Gemeindevorstände haben die Bullenbesitzer, die Bullen zur Körung angemeldet haben, hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Uebersicht
betreffend die Körung von Zuchtbullen für 1914.

Lfd. Nr.	Musterungsort	Körtermine (Tag, Stunde)	Namen der betheiligten Ortschaften	Bemerkungen
		Dienstag, den		
1.	Patschkey	1. Dezember, 8½ Uhr vorm.	Patschkey	im Gehöft von Baran
2.	Vogelgesang	„ „ 9¼ „ „	Vogelgesang	„ „ „ Spaniel
3.	Langenhof	„ „ 10 „ „	Langenhof	„ „ „ Kühn
4.	Postelwitz	„ „ 10¾ „ „	Postelwitz	Schmiede
5.	Mühlatschütz	„ „ 11½ „ „	Mühlatschütz	im Gehöft von Kiok
		Donnerstag, den		
1.	Prietzen	3. Dezember, 8¾ Uhr vorm.	Prietzen	im Gehöft von Kempe und Bürger
2.	Kraschen	„ „ 9½ „ „	Kraschen und Weidenbach	Schmiede
3.	Klein Waltersdorf	„ „ 10¼ „ „	Klein Waltersdorf	im Gehöft von Glatz
4.	Fürsten Ellguth	„ „ 11 „ „	Fürsten Ellguth	„ „ „ Bieneck
5.	Wilhelminenort	„ „ 11¾ „ „	Wilhelminenort	Schmiede
6.	Lampersdorf	„ „ 12½ „ nachm.	Lampersdorf	im Gehöft von Gebauer

Nr. 695. Oels, den 24. November 1914.

Der Bundesrath hat auf Grund des § 12 Nr. 1 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) beschlossen, daß vom 1. August 1914 ab die Vergütung für Vorspann und Spanndienste auf Grund eines neuen Tarifs erfolgt. Die Vergütung für Vorspann und Spanndienste für Kriegszwecke erfolgt tageweise zu nachstehenden Sätzen, je nachdem Vorspann und Spanndienste mit Pferden bezw. mit Ochsen oder Kühen geleistet sind.

1. Vergütung für Vorspann und Spanndienste mit Pferden.

1		2		3		4	
Vergütungssätze für						Es entfallen also auf Wagen und Führer (Spalte 1 abzüglich Spalte 2)	
ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer		jedes weitere Pferd		ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Spalte 1 und 2 zusammen)			
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
11	50	6	50	18	—	5	—

2. Vergütung für Vorspann und Spanndienste mit Ochsen oder Kühen.

1				2				3				4	
Vergütungssätze für												Es entfallen also auf Wagen und Führer (Spalte 1 abzügl. Spalte 2)	
ein mit einem Ochsen bespanntes Fuhrwerk mit Führer		ein mit einer Kuh bespanntes Fuhrwerk mit Führer		jeden weiteren Ochsen		jede weitere Kuh		ein mit zwei Ochsen bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Spalte 1 und 2 zusammen)		ein mit zwei Kühen bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Spalte 1 und 2 zusammen)			
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
9	50	8	50	4	50	3	50	14	—	12	—	5	—

Der in den Spalten 4 aufgeführte Satz wird zur Hälfte für den Wagen und zur Hälfte für den Führer gerechnet.

Bei Feststellung der Vergütung wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet mit der Maßgabe, daß bei einer Leistung von mehr als 12 Stunden innerhalb desselben Tages ein Zuschuß in Höhe der Hälfte des Tagessatzes gewährt wird. Wird der Vorspann nur einen halben Tag — sechs Stunden — oder darunter in Anspruch genommen, so ist die Hälfte des Tagessatzes zahlbar.

Nr. 696. Oels, den 23. November 1914.

Auf Verordnung des Bundesrats vom 29. Oktober d. Js. und auf Grund der dazu ergangenen Bestimmungen soll die Vorratsermittlung vom 1. Juli 1914 in etwas geändertem Umfange am 1. Dezember 1914 wiederholt werden. Es handelt sich dabei um eine Aufgabe von größter Wichtigkeit, nämlich, so genau wie irgend möglich festzustellen, wie lange die am 1. Dezember 1914 vorhandenen Vorräte für die Versorgung der Bevölkerung und des Heeres ausreichen, und um die Gewinnung von Unterlagen für etwaige Versorgungsmaßnahmen. Unter diesen Umständen darf erwartet werden, daß alle Beteiligten, Behörden sowohl wie Private, mit voller Hingebung bei dieser wichtigen Erhebung mitwirken werden.

Im einzelnen wird für die Durchführung der Erhebung folgendes bemerkt:

1. Was wird erhoben?

Durch die Aufnahme sollen die Vorräte der nachstehend aufgeführten Getreide- und Mehlarten erfaßt werden, die sich in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1914 im Gewahrsam der zur Angabe Verpflichteten befunden haben.

Es kommen in Betracht:

Weizen und Kernen (Spelz, Dinkel), Roggen, Menggetreide (Mengkorn, d. h. zwei oder mehrere Getreidearten im Gemenge) und Mischfrucht (d. h. Getreide mit Hülsenfrüchten gemischt), Hafer, Gerste (Brau- und Futtergerste, ausschließlich Malz), Mehl aus Weizen und Kernen (Spelz, Dinkel), einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrots und Schrotmehls, Roggenmehl, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Roggenschrots und Roggenschrotmehls, anderes Mehl (aus Gerste, Hafer, Mais oder Menggetreide). Gegen die Julierhebung fallen also fort: Mais, Graupen, Gries, Flocken, Grütze, Futterschrot, Futtermehl und Kleie aller Art.

2. Welche Betriebe sind zu befragen?

Dieselben Betriebe, die am 1. Juli Angaben zu machen hatten, mit folgender Erweiterung:

Sämtliche Landwirthschaftsbetriebe kommen in Betracht (also nicht nur die Betriebe von 5 ha Anbaufläche an aufwärts wie am 1. Juli).

Von den gewerblichen, Handels- und Verkehrsbetrieben sind diesmal nicht nur die am 1. Juli namentlich aufgeführten zu befragen, sondern auch alle übrigen, in denen irgendwelche Vorräte der obengenannten Art vermutet werden können; das werden u. a. z. B. sein: Gasthäuser, Pensionen, Klöster, gewerbliche Betriebe verschiedenster Art, die sich einen Fuhrpark mit Pferden halten. Grundsatz sei dabei, eher zu viel als zu wenig Betriebe zu erfassen.

3. Wie ist zu zählen?

Mit Ortslisten (also nicht mit Zählkarten in verschlossenem Umschlage wie am 1. Juli). Neben den Ortslisten sollen in den Gemeinden, deren Größe die Bildung mehrerer Zählbezirke bedingt, auch Zählbezirkslisten verwandt werden, deren aufgerechnete Mengenangaben dann an Stelle der Einzelangaben des Betriebsinhabers in die Ortsliste zu übernehmen sind.

4. Welche Gewichtsbezeichnungen sind vorgeschrieben?

Die ortsübliche Gewichtseinheit. Die am 1. Juli verlangte Angabe in Doppelzentnern hat sich, weil der Bevölkerung vielfach ungeläufig, nicht bewährt; es soll daher diesmal freigestellt bleiben, in welchen Gewichtsbezeichnungen die Vorratsmengen eingetragen werden; es ist aber streng darauf zu achten, daß die Gewichtsbezeichnungen innerhalb einer Gemeinde stets die **gleichen** sind, weil sonst die Aufrechnung zur Gemeindesumme äußerst erschwert wird. Zu vermeiden ist nur die Bezeichnung in Hohlmaßen. (Scheffel, Hektoliter u. dgl.), weil sie sich schwer in ein einheitliches Gewicht umrechnen läßt.

Ich weise die Herren Guts- und Gemeindevorsteher auf die bevorstehende Erhebung hin, damit sie in der Lage sind, ihre Vorbereitungen zu treffen, insbesondere für die etwa nötige Annahme von Zählern zu sorgen. Es ist zweckmäßig, als Zähler dieselben Personen zu wählen, die das Amt eines Zählers bei der gleichzeitig stattfindenden Viehzählung übernehmen wollen. Ebenso ist in geeigneter Weise die Bevölkerung über Zweck und Gegenstand der Erhebung aufzuklären, wobei namentlich auf die große Wichtigkeit der Erhebung hinzuweisen, auch der gesetzlich vorgesehenen Strafandrohung für nicht fristgemäße oder wissentlich unrichtige Angaben (bis zu 3000 Mark Geldstrafe oder im Unvermögungsfalle Gefängnis bis zu 6 Monaten) Erwähnung zu tun ist.

Die vollständig ausgefüllten Zählpapiere sind mir bis spätestens zum 8. Dezember 1914 einzureichen.

Nr. 697. Oels, den 24. November 1914.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei Ausfertigung der Einkommensbescheinigungen für Empfängerinnen von Witwenbeihilfen und Kriegswitwengeld, sowie für Empfänger von Pensionsbeihilfen und Alterszulagen von den Ortspolizei- bezw. Ortsbehörden insofern nicht mit der nötigen Sorgfalt verfahren wird, als die Einkommensverhältnisse der betreffenden Personen nicht dahin genau geprüft werden, ob eine Erhöhung des Einkommens eingetreten ist.

Die Ortspolizei- bezw. Ortsbehörden weise ich hierdurch an, vor Abgabe der Einkommensbescheinigungen die Einkommensverhältnisse genau zu prüfen und jede Erhöhung des Einkommens dem zuständigen Generalkommando unverzüglich mitzutheilen.

Nr. 698. Oels, den 20. November 1914.

Nach der Bekanntmachung vom 24. August 1914 — Reichsges.-Bl. Seite 384 — werden die Hauptmarktorte, deren Preise für die Vergütungen nach dem Kriegsleistungsgesetz (Reichsges.-Bl. 1873 S. 129) zu Grunde zu legen sind, von der Landeszentralbehörde bestimmt. Der Herr Ober-Präsident hat im Anschluß an die Bekanntmachung im Amtsblatt 1914 S. 339 die Geltungsbereiche der Hauptmarktorte für den Handel mit Heu und Stroh (Sitze der Militärproviantämter) folgendermaßen bestimmt.

Es sind zugeteilt den Hauptmarktorten:

Breslau	die Kreise Breslau Stadt und Land, Neumarkt, Strehlen, Trebnitz, Steinau, Guhrau, Wohlau,
Brieg	die Kreise Brieg Stadt und Land,
Militsch	der Kreis Militsch,
Oels	die Kreise Namslau, Oels, Groß Wartenberg,
Ohlau	der Kreis Ohlau,
Glatz	die Kreise Neurode, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg, Nimptsch,
Schweidnitz	die Kreise Schweidnitz Stadt und Land, Waldenburg, Reichenbach, Striegau und Frankenstein.

Nr. 699. Oels, den 24. November 1914.

Die für Kriegsleistungen (§ 11 Satz 1 des Gesetzes vom 13. 6. 1873) im hiesigen Kreise geltenden 10jährigen Durchschnittsmarktpreise in der Zeit vom 1. September 1914 bis 31. März 1915 betragen für

100 kg	Roggen	15,75 M.
100 „	Roggenmehl	20,10 M.
100 „	Weizen	18,90 M.
100 „	Weizenmehl	23,88 M.
100 „	Hafer	15,49 M.
100 „	Heu	6,37 M.
100 „	Stroh	4,24 M.

Nr. 700. Oels, den 24. November 1914.

Die Durchschnittspreise gemäß § 11 Satz 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) über im Gemeindebezirk nicht vorhanden gewesene und durch Ankauf herbeigeschaffte Fourage betragen

a. für den Monat September 1914 für 100 kg Hafer 19,59 M., 100 kg Heu 6,40 M. und 100 kg Stroh 3,60 M.,
b. für den Monat Oktober 1914 für 100 kg Hafer 20,32 M., 100 kg Heu 6,50 M. und 100 kg Stroh 3,60 M.

Nr. 701. Oels, den 20. November 1914.

Gesuche um Prämiierung landwirthschaftlicher Dienstboten sind erst in geringer Zahl beim Kreisausschuß eingegangen. Ich mache wiederholt bekannt, daß der Kreisausschuß auch in diesem Jahre zu Weihnachten Prämien an landwirthschaftliche Dienstboten für langjährige treue Dienste auf derselben Dienststelle aus Kreisfonds vertheilen wird. Die Gewährung einer Prämie wird an die Bedingung geknüpft, daß sich die Dienstherrschaft zur Zahlung eines mindestens gleich hohen Betrages an den Dienstboten verpflichtet. Anträge werden noch bis zum 5. Dezember entgegengenommen. In den Gesuchen ist außer der Anzahl der Dienstjahre auch anzugeben, in welcher Höhe die Dienstherrschaft geneigt ist, dem in Vorschlag gebrachten Dienstboten eine Geldprämie aus eigenen Mitteln zu zahlen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Königliche Landrath.

Nr. 702. Oels, den 23. November 1914.

Der Kreisausschuß hat beschlossen, den Gutsbezirk Nieder Schmollen aus dem Hebammenbezirk XVI (Groß Zöllnig) auszuscheiden und mit dem Bezirk XIX (Vielguth) zu ver-

einigen. Das im Kreisblatt von 1909 auf Seite 218 veröffentlichte Verzeichnis der Hebammenbezirke erfährt hierdurch eine Aenderung.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Königliche Landrath.

Nr. 703. Oels, den 24. November 1914.

Als Höchstpreise für Lebensmittel im Kleinverkauf werden — unter Aufhebung der bisherigen Festsetzungen — für die Stadt Bernstadt folgende Preise festgesetzt:

1. Fleischwaren.

Rindfleisch ohne Knochen . . .	0,95	M.,
„ mit „ . . .	0,80	„
„ (Suppenfleisch) . . .	0,75	„
Kalbfleisch	0,80	„
Hammelfleisch	0,90	„
Schweinefleisch . . .	0,75, 0,80 u. 0,85	„
Speck, geräucherter	1,20	„
„ grüner mit Schwarte . .	0,95	„
„ „ ohne „ . .	1,00	„
Schmeer	1,00	„
Schweineschmalz (ausgelassenes Fett)	1,20	„

2. Kolonialwaren.

Salz	0,12	M.,
Zucker (Farin)	0,25	„
„ (hart)	0,26 bis 0,28	„
Schmalz amerikanisches	1,20	„
Margarine	0,70 bis 0,90	„
Erbsen, große ungeschält . . .	0,45	„
„ „ geschält	0,50	„
Spließerbsen	0,45	„
Hirse	0,30 bis 0,35	„
Linsen	0,50 bis 0,60	„
Reis	0,30 bis 0,45	„
Kartoffelmehl	0,22 bis 0,25	„
Bohnen, weiße	0,45 bis 0,50	„
Malzkaffee	0,35 bis 0,40	„
Roggenmehl	0,18 bis 0,19	„
Weizenmehl	0,20 bis 0,22	„
Weizengries	0,28 bis 0,30	„

3. Backwaren.

Semmel 3 Stück im Backgewicht von mindestens 180 Gramm und Teiggewicht 230 Gramm . . . . . 0,10 M.

4. Kartoffeln.

1 Doppelliter	0,10 bis 0,12 M.
1 Zentner	2,50 bis 3,00 M.

Vorstehende Preise dürfen nicht überschritten werden.

Niedrigere Preise sind zulässig.

Als Kleinhandel ist die Abgabe unmittelbar an den Verbraucher anzusehen.

Wer die Höchstpreise überschreitet oder der polizeilichen Aufforderung, zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Eine strafbare Verkaufsverweigerung liegt auch dann vor, wenn die gesetzlichen Zahlungsmittel, insbesondere auch Reichsbanknoten und Reichskassenscheine, nicht oder nicht in ihrem vollen Werte als Kaufpreis in Zahlung genommen werden.

Die oben angegebenen Höchstpreise sind in den Verkaufsräumen für die Käufer deutlich sichtbar anzuschlagen.

Diese Preisfestsetzung gilt vom heutigen Tage ab.

Nr. 704. Oels, den 17. November 1914.

Wenn auch die bisherigen Bemühungen, den Goldbestand der Reichsbank zu erhöhen, guten Erfolg gehabt haben, so gewinnt es doch den Anschein, als ob sich noch erhebliche Goldvorräte in privater Hand befinden. Im Anschluß an meine Kreisblattbekanntmachung vom 8. September 1914 (Kr.-Bl. 1914 S. 137) wollen die Herren Gemeindevorsteher im Kreise von Neuem die Ortsbewohner darauf hinweisen, welch hohen Wert die Verstärkung des Goldbestandes bei der Reichsbank hat und daß es geradezu eine patriotische Pflicht jedes Einzelnen ist, seine Goldstücke während des Krieges nicht ängstlich zurückzuhalten, sondern sie schleunigst bei den öffentlichen Kassen und Reichsbankstellen oder auch bei den Reichspostämtern gegen Banknoten oder Darlehnskassenscheine, welche den vollen Wert haben und behalten werden, umzutauschen.

Nr. 705. Oels, den 5. November 1914.

Personal-Chronik.

Bestätigt: Der Stellenbesitzer Theodor Schütz aus Gimmel als Schöffe der Gemeinde Gimmel.

Der Königliche Landrath.

J. V.

Rojahn, Regierungsrath.

Der Fabrikbesitzer **Ferdinand Gerber** von hier beabsichtigt auf dem Grundstück der Kadaververnichtungsanstalt im Keller des Fabrikgebäudes an der Bernstädter Chaussee eine **Fellsalzerei** einzurichten.

Gemäß § 17 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich (R. G. Bl. von 1900, S. 871 ff.) bringen wir dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß Einwendungen innerhalb 14 Tagen schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll bei uns anzubringen sind. Nach Ablauf obiger Frist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

Beschreibung und Zeichnung der Anlage liegen in unserm Amtszimmer zur Einsicht offen aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen haben wir einen Termin auf

Freitag, den 11. Dezember 1914, vormittags 10 Uhr

in dem Amtszimmer Nr. 11 (Rathaus) hierselbst anberaumt, wozu wir den Unternehmer und die Widersprechenden mit dem Bemerken hierdurch vorladen, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Oels, den 19. November 1914. **Der Magistrat.**

Land- und Stadtmädchen
sowie
sämtliches Dienstpersonal
empfiehlt sofort und Januar
Nanny Elsner, Stellenvermittlung, **Kempen i. Posen.**

33 1/3 % Ersparnis.
Die Fehlfarben von alten renommierten 6-Pf.-Zigarren offeriere in Kisten von 100 Stück mit Mark 4.00, Proben von 5 Stück 20 Pf.
Jacob Katz,
Inhaber: **Willy Goldschmidt.**

Die laut Reichsviehseuchengesetz vorgeschriebenen
Kontrollbücher für Viehhändler u. Transportführer
sind den neuesten Bestimmungen entsprechend in vorschriftsmäßiger Ausführung erhältlich in der
Buchdruckerei der Oelser Zeitung „Lokomotive an der Oder."

Nebst einer Beilage.

Bekanntmachung.

1. **Alle männlichen Personen, welche 1895 oder früher geboren sind, bisher aber ihrer Militärpflicht noch nicht genügt oder eine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältniß noch nicht erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, sich in der Zeit**

vom 1. bis 15. Dezember 1914

bei der mit der Führung der Rekrutierungs-Stammrollen beauftragten Ortsbehörde zu melden.

Von der Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrollen sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welche die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit nicht besitzen; derartige Fälle sind mir zur Kenntniß zu bringen.

2. Die Anmeldung erfolgt an demjenigen Orte, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.
3. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder die Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
4. **Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist die Geburtsurkunde vorzulegen, sobald die Anmeldung nicht im Geburtsort selbst erfolgt.**
5. **Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener oder zufolge höherer Anordnung am 14. 11. cr. in Sicherheit gebracht worden pp.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.**
6. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht erfolgt ist.

   Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle **ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Losungsschein (Musterungsausweis) vorzulegen.**

   Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes pp.) dabei anzuzeigen.
7. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungs- oder Musterungsbezirke verlegen, haben dies behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgang der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem Orte derjenigen Behörde, welche daselbst die Stammrolle führt, **spätestens innerhalb dreier Tage** zu melden.
8. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten haben sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, gleichfalls unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines zur Stammrolle zu melden.
9. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, wird mit **Geldstrafe bis zu 30 Mark** oder mit **Haft bis zu 3 Tagen** bestraft.

Oels, den 25. November 1914.

Der Zivilvorsitzende
der Ersatzkommission des Kreises Oels.

Königliche Landrath.

J. V.

Rojahn, Regierungsrat.